



Gewässer: Aare

Signatur: Kt. SO: Konzession mit Akten-Nr. 311.102.002

Kt. AG: Konzession WW Nr. 735

Gemeinden: Aarburg, Olten, Trimbach, Winznau, Obergös-

gen, Niedergösgen, Dulliken, Däniken, Gret-

zenbach und Schönenwerd

Datum der Konzession: 2018

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2019

Konzessionsende: 31. Dezember 2088

KONZESSION

für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Gösgen

Der **Kanton Solothurn**, vertreten durch den Kantonsrat, und der **Kanton Aargau**, vertreten durch den Regierungsrat, (im Folgenden "Kantone" genannt)

verleihen der

Alpiq Hydro Aare AG, in 4618 Boningen,

(im Folgenden "Konzessionärin" genannt)

das Recht und übertragen ihr die Pflicht, in den Gemeinden Aarburg, Olten, Trimbach, Winznau, Obergösgen, Niedergösgen, Dulliken, Däniken, Gretzenbach und Schönenwerd die Wasserkraft der Aare gemäss nachfolgendem Beschrieb und unter nachfolgenden Auflagen zu nutzen.

Präambel

Per 19. November 2027 wären die vom Kanton Solothurn am 1. Oktober 1968 und die vom Kanton Aargau am 18. September 1978 der Aare-Tessin AG, Aktiengesellschaft für Elektrizität (Atel), Olten (heute ist die Alpiq Hydro Aare AG Inhaberin dieser Konzession) erteilte "Konzession für die Wasserkraftanlage an der Aare bei Winznau und Ober-/Niedergösgen" ordentlicherweise abgelaufen. Die konzedierenden Kantone hätten gemäss den Regelungen in den Konzessionen und den Bestimmungen des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes (WRG) auf diesen Zeitpunkt hin die sog. nassen Anlagenteile unentgeltlich und die sog. trockenen Anlagenteile gegen eine billige Entschädigung übernehmen können. Die Konzessionärin hat sich für eine vorgezogene Neukonzessionierung und die konzedierenden Kantone haben sich für einen Verzicht auf die

Ausübung des Heimfallsrechts entschieden. Dieser Verzicht ist durch die Konzessionärin zu entschädigen. Gemäss Art. 67 Abs. 5 WRG können die heimfallberechtigten Gemeinwesen das Heimfallrecht durch eine im öffentlichen Interesse liegende Weise verwerten. Vorliegend soll die Entschädigung in Form eines jährlichen Fixbetrages sowie einer Partizipation am Ertrag des Wasserkraftwerkes Gösgen erfolgen.

I. Inhalt, Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession

Art. 1 Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts im Allgemeinen

- ¹ Der Konzessionärin wird das Recht verliehen und die Pflicht übertragen, mit der bestehenden und gemäss dem Konzessionsgesuch vom 29. Oktober 2010 zu erneuernden Anlage, im Wesentlichen umfassend
 - das Wehr mit Dotierwasserturbine in Winznau,
 - das Umgehungsgewässer beim Wehr, gelegen in Olten,
 - den Oberwasserkanal von Winznau bis nach Niedergösgen,
 - das Maschinenhaus in Niedergösgen,
 - den Unterwasserkanal in Niedergösgen und
 - die neue Fischmigrationshilfe Unterwasserkanal Alte Aare in Niedergösgen,

die Wasserkraft der Aare zu nutzen, und zwar auf der Strecke von der Strassenbrücke in Aarburg (Koordinaten: 634 730 / 241 150) bis 250 m oberhalb der Strassenbrücke in Schönenwerd (Koordinaten Brücke: 642 265 / 247 010) (Konzessionsstrecke).

- ² Die Konzessionärin ist zu diesem Zweck berechtigt,
- a) die Aare rund 140 m oberhalb des Wehrs in Winznau (Koordinaten der linksufrigen Referenzstelle: 636 545 / 246 252) auf die Höhe von 388,14 m über Meer (neuer Horizont) aufzustauen,
- b) ihr beim Wehr in Winznau eine Wassermenge von maximal 405 m³/s zu entnehmen und
- c) die Wasserkraft des Dotierwassers zu nutzen.
- Die mittlere zur Verfügung stehende Wassermenge beträgt gemäss Messreihe 1935 bis 2011 bei der Messstelle Murgenthal rund 285 m³/s, das nutzbare Bruttogefälle 13,1 m bis 17,4 m. Die aktuelle mittlere Jahresenergieproduktion beträgt rund 300 GWh.

Art. 2 Wasserrückgabe und Dotierwassermengen

- ¹ Das in Winznau in den Kanal abgeleitete und genutzte Wasser ist vollumfänglich in die Aare zurückzuführen. Vorbehalten bleiben andere von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligte Nutzungen.
- ² Die Konzessionärin ist mit Gültigkeit ab Inbetriebnahme der neuen Dotierwasserturbine, spätestens aber ab 1. Januar 2022 verpflichtet, die Restwasserstrecke der Aare beim Wehr in Winznau mindestens mit folgenden ständigen Wassermengen (Dotierwassermengen) zu beschicken:
 - von November bis Februar: mit 15 m³/s
 - im März, April, September und Oktober: mit 20 m³/s
 - von Mai bis August: mit 25 m³/s

Bis zur Inbetriebnahme der neuen Dotierwasserturbine, längstens aber bis am 31. Dezember 2021, gilt das bisherige Dotierwasserregime von durchschnittlich 10 m³/s.

- ³ Gestützt auf neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Erfolgskontrolle oder aus anderen Abklärungen können die zuständigen Behörden beider Kantone die Zeitfenster gemäss Absatz 2 hievor für die Dotierwassermengen nach Anhörung der Konzessionärin anpassen. Die Anpassung erfolgt entschädigungslos, sofern die durchschnittliche jährliche Dotierwassermenge von 20 m³/s (gemäss Regime in Absatz 2 hievor) unverändert bleibt.
- ⁴ Das Umgehungsgewässer beim Wehr ist mit einer Wassermenge von 0,7 m³/s zu beschicken. Diese Menge wird bis zur Inbetriebnahme der neuen Fischmigrationshilfe Unterwasserkanal Alte Aare in Niedergösgen auf die Dotierwassermenge angerechnet.
- Nach Inbetriebnahme der neuen Fischmigrationshilfe Unterwasserkanal Alte Aare in Niedergösgen ist diese mit mindestens 2,0 m³/s zu beschicken.
- ⁶ Die zuständigen Behörden beider Kantone können gemeinsam die Anpassung der Dotierwassermengen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung verfügen, und zwar ohne Entschädigungsanspruch der Konzessionärin.
- ⁷ Die Dotierwassermengen gemäss Absatz 2 werden mittels Durchflussmessung bei der Turbine und indirekt über die Wehröffnung erhoben.

Art. 3 Verhältnis zu ober- und unterliegenden Nutzungen

- ¹ Die vorliegende Konzession tangiert weder jene des oberliegenden Kraftwerks Ruppoldingen noch jene des unterliegenden Kraftwerks Aarau.
- Sollte die Wasserkraftnutzung durch das Kraftwerk Gösgen künftig durch ein ober- oder unterliegendes Kraftwerk oder durch eine andere von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligte oder konzessionierte Nutzung der Aare negativ beeinflusst werden, ist der sich daraus ergebende Produktionsverlust der Konzessionärin durch den/die Berechtigte(n) abzugelten. Über die Modalitäten der Abgeltung haben sich die Konzessionärin und der/die Berechtigte zu einigen. Der entsprechende Vertrag ist durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BJD) und durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU) zu genehmigen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder bleibt ihre Genehmigung durch ein oder beide Departemente aus, wird die Abgeltung mittels Verfügung des Regierungsrats des Kantons Solothurn geregelt.
- Die Konzessionärin hat den bestehenden und den mit der Neukonzessionierung des Kraftwerks Aarau verbundenen höheren Einstau zu dulden. Es gilt Absatz 2.

Art. 4 Dauer der Konzession

Die Konzession wird auf eine Dauer von 70 (siebzig) Jahren ab Inkrafttreten erteilt und endet am 31. Dezember 2088.

Art. 5 Übertragung der Konzession

- ¹ Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörden.
- ² Als Übertragung gilt auch ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung der Konzessionärin. Eine beherrschende Stellung hat inne, wer aufgrund seiner finanziellen Beteiligung, seines Stimmrechts oder aus anderen Gründen die Verwaltung oder Geschäftsführung entscheidend beeinflussen kann.
- ³ Keiner Zustimmung bedürfen Übertragungen innerhalb des Konzerns, soweit damit kein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung einhergeht. Die Konzessionsbehörden sind über eine solche Übertragung zu informieren.

⁴ Bei einer zustimmungsbedürftigen Übertragung können die Konzessionsbehörden die Konzession im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen ändern oder ergänzen oder einzeln oder gemeinsam das Rückkaufsrecht nach Artikel 34 ausüben.

Art. 6 Übertragung des Betriebs

Die Konzessionärin kann, ohne Übertragung der Konzession, den Betrieb der Wasserkraftanlage einem Dritten übertragen. Der Vorgang ist den zuständigen kantonalen Behörden im Voraus anzuzeigen. Für die Erfüllung der Konzessionsbestimmungen bleibt weiterhin die Konzessionärin verantwortlich.

Art. 7 Sitz der Konzessionärin

Die Konzessionärin muss Sitz im Kanton Solothurn verzeichnen.

Art. 8 Auflagen

Wo nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die nachfolgenden, mit Inkrafttreten der Konzession geltenden Auflagen durch die Konzessionärin auf deren Kosten zu erfüllen.

II. Neuanlagen und bestehende Anlagen

Art. 9 Erstellung von Neuanlagen, Sanierung bestehender Anlagenteile sowie Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für Lebensräume

- ¹ Die Konzessionärin hat die vorgesehenen Neuanlagen, Sanierungen und ökologischen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss dem Konzessionsgesuch zu erstellen respektive vorzunehmen.
- ² Massgebend sind das Konzessionsgesuch vom 29. Oktober 2010 und die zugehörigen Projektunterlagen, und zwar inklusive allfälliger Änderungen und Ergänzungen in den Genehmigungs- respektive Bewilligungsverfahren sowie in gegebenenfalls nachfolgenden Rechtsmittelverfahren.
- ³ In Achtung des verliehenen Nutzungsrechts sind die zuständigen kantonalen Behörden berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den Grundlagen nach Absatz 2, die sich als notwendig oder zweckmässig und verhältnismässig erweisen, zu verlangen oder zu gewähren.

Art. 10 Zeitpunkt von Bau und Inbetriebnahme; Baubegleitung und Schlussabnahme

- Die Konzessionärin hat spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der Konzession mit der Umsetzung der baulichen Massnahmen nach Artikel 9 zu beginnen und diese spätestens 6 Jahre nach Baubeginn abzuschliessen und die neu erstellten respektive erneuerten Anlageteile in Betrieb zu nehmen.
- ² Die Fristen nach Absatz 1 können von den Regierungsräten beider Kantone verlängert werden, wenn wichtige, nicht von der Konzessionärin zu vertretende Gründe vorliegen. Wirtschaftliche Argumente geben der Konzessionärin keinen Anspruch auf Verlängerung.
- Mit Ablauf der Fristen nach Absatz 1 kann die Konzession von den Konzessionsbehörden nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung als verwirkt erklärt werden.

- ⁴ Die Konzessionärin hat den zuständigen kantonalen Behörden den Baubeginn, die Beendigung der Bauarbeiten und den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben. Während der Detailplanungs- und Bauphase sind die genannten Behörden jährlich über den Stand des Projekts und dessen Realisierung zu informieren.
- ⁵ Die Arbeiten werden durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Kantone Solothurn und Aargau, der Standortgemeinden und der kantonalen Umweltverbände, begleitet. Die Kommission hat beratende Funktion und wird von den zuständigen Behörden beider Kantone bestimmt.
- ⁶ Sämtliche baulichen Massnahmen unterliegen der Schlussabnahme durch die zuständigen kantonalen Behörden. Diese können Nachweise über die planmässige Ausführung und die Betriebsfähigkeit der neuen und sanierten Anlagen verlangen.

Art. 11 Vorbestehende Anlagen im Allgemeinen

- ¹ Die bei Inkrafttreten der Konzession bestehenden Anlagen (insbesondere: das Wehr mit Dotierwasserturbine, das Umgehungsgewässer beim Wehr, der Oberwasserkanal, das Maschinenhaus mit Nebenanlagen und der Unterwasserkanal) können von der Konzessionärin in den Schranken von Artikel 9 und 10 weiter betrieben werden.
- Massgebend für diese Anlagen sind die jeweiligen nachgeführten Ausführungspläne.

Art. 12 Verkehrsanlagen

- Die Konzessionärin hat die in ihrem Eigentum stehenden Verkehrsanlagen (Strassen, Wege, Brücken und Fussgängerstege), die für den Betrieb notwendig sind oder aber dem Publikum zur Benützung offen stehen, während der ganzen Konzessionsdauer stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten und gegebenenfalls in der heutigen Ausbaugrösse zu ersetzen. Absatz 7 bleibt vorbehalten.
- ² Die Konzessionärin haftet für alle Schäden, die sich daraus ergeben, dass die Aarebrücke in Niedergösgen für den Gleisanschluss lichte Weiten von nur 10 m bzw. 12 m aufweist. Sie hat die zur Verhinderung von Schäden angezeigten vorsorglichen Massnahmen zu treffen.
- Betreffend die über den Kanal führenden Brücken und Stege richtet sich die Zuständigkeit für Unterhalt und Ersatz nach der Tabelle im Technischen Bericht TB 1 vom 8. Oktober 2010.
- ⁴ Der dem Publikum offen stehende Fussgängersteg über das Wehr ist bei dessen Sanierung vollwertig zu ersetzen.
- Für öffentliche Strassen des Kantons Solothurn oder der Gemeinden können die zuständigen Behörden weitere Überbrückungen des Kanals bewilligen respektive genehmigen, welche von der Konzessionärin unter Vorbehalt von Produktionsverlusten entschädigungslos zu dulden sind.
- ⁶ Liegen Brücken nach Absatz 5 auf den Dämmen des Kanals auf, obliegt deren Unterhalt im Auflagebereich sowie auf einer Strecke von je 10 m ober- und unterhalb dem Strassenherr.
- Die Konzessionärin gewährleistet mindestens bis Ende des Jahres 2027 einen Gleisanschluss des Kraftwerks ans Netz der Schweizerischen Bundesbahnen. Sie legt Verträge mit Dritten über diesen Gleisanschluss dem Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Genehmigung vor und überträgt sie beim Heimfall der Anlagen sowie beim Rückkauf der Konzession auf die Kantone. Die dem Gleisanschluss dienende Aarebrücke ist von der Konzessionärin respektive vom/von der Rechtsnachfolger/-in während der Dauer ihres Bestandes in gutem und betriebsfähigem Zustand und als öffentlicher Fussgängerweg offen zu halten. Bei Übertragung der Brücke auf eine(n) Dritte(n) ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden bleibt die Konzessionärin für deren Zustand weiterhin verantwortlich; dies gilt auch bezüglich Absatz 2.

Art. 13 Ausführungspläne

- ¹ Innerhalb von 6 Monaten nach der jeweiligen Schlussabnahme gemäss Art. 10 Abs. 6 hat die Konzessionärin den zuständigen kantonalen Behörden die endgültigen Ausführungspläne der abgenommenen Anlageteile in der verlangten Form und Anzahl zu überlassen. Dasselbe gilt auch für spätere Änderungen an der Anlage.
- ² Auf Verlangen sind den zuständigen kantonalen Behörden ferner aktualisierte Ausführungspläne der unverändert bleibenden Anlageteile zur Verfügung zu stellen.
- Nach Abschluss der baulichen Massnahmen gemäss Artikel 9 sind von der Konzessionärin in Übersichtsplänen in geeignetem Massstab farbig bezeichnet darzustellen:
 - die Anlageteile, die dem Heimfalls- bzw. Rückkaufsrecht nach Artikel 33 und 34 unterliegen;
 - die im Eigentum der Konzessionärin stehenden Anlagenteile (insb. die Verkehrsflächen), die dem Publikum zur Benützung offen stehen;
 - die Einfriedungen.

III. Betrieb und Unterhalt

Art. 14 Betriebs- und Unterhaltspflicht im Allgemeinen

- Die Konzessionärin hat ihre Anlagen stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und wo nichts anderes festgelegt ist gänzjährig zu betreiben.
- Betrieb und Unterhalt haben sich nach dem jeweiligen Stand der Technik zu richten.

Art. 15 Unterhalt des Kanals

Der Kanal ist stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten und hat den jeweiligen Sicherheitsanforderungen zu entsprechen.

Art. 16 Betrieb und Abflusskapazität des Wehrs

- ¹ Der Stauspiegel rund 140 m oberhalb des Wehrs ist im Normalzustand auf die Kote von 388,14 m über Meer (neuer Horizont) zu regulieren. Diese Kote darf zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Abflusses leicht über- oder unterschritten werden. Sie ist durch eine gut sichtbare Staumarke zu kennzeichnen.
- ² Das Durchflussvermögen durch 3 Felder des bestehenden Wehrs, unter Ausschluss des Wehrfelds Nr. 5 mit der heutigen Dotierwasserturbine, muss unter Einhaltung des Stauspiegels gesamthaft mindestens 1'300 m³/s betragen. Beim sanierten Wehr und nach Abschluss der vom Kanton geplanten Hochwasserschutzmassnahmen müssen unter Einhaltung des Stauspiegels bei (n-1) geöffneten Wehrfeldern 1'400 m³/s bzw. bei (n) geöffneten Wehrfeldern 1'690 m³/s ohne Freibord schadlos abgeführt werden können.
- ³ Bei Arbeiten am Wehr darf ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden gleichzeitig nie mehr als eine Wehröffnung ausser Betrieb genommen werden. Nicht mehr funktionsfähige Wehröffnungen sind umgehend wieder in Stand zu stellen.
- ⁴ Eine Mess- und Steuereinrichtung muss gewährleisten, dass bei gänzlichem oder teilweisem Ausfall des bestehenden oder neuen Dotierwasserkraftwerks eine Wehrschütze umgehend automatisch um soviel geöffnet wird, wie es zur Abgabe der minimalen Dotierwassermenge nach Artikel 2 erforderlich ist.

- Die Konzessionärin hat das Wasser in der Menge, in der es zufliesst, ununterbrochen durch den Kanal und die Alte Aare abfliessen zu lassen. Mindestens bis zu einem HQ₁₀₀ (1'400 m³/s) darf der Abfluss durch den Oberwasserkanal und das Kraftwerk 150 m³/s nicht unterschreiten. Unnatürliche kurzfristige Abflussschwankungen (schädliche Schwall- und Sunkerscheinungen) sind möglichst zu vermeiden.
- Vorhaben, die eine Abweichung von der nach Absatz 5 gebotenen Wasserführung bedingen (z. B: Entleerungen, Spülungen), bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden, welche in der Form eines von diesen genehmigten Reglements (Spülreglements) erteilt werden kann.
- ⁷ Über Vorhaben nach Absatz 6 hat die Konzessionärin die möglichen Betroffenen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Art. 17 Erschütterungen / Körperschall

- ¹ Beim Ersatz von Turbinen, Generatoren und Lagern im Maschinenhaus bzw. beim Neubau der Dotierwasserturbine sind die dannzumal geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Übertragung von Erschütterungen und des Körperschalls einzuhalten.
- Nach Inbetriebnahme der ersetzten Teile gemäss Absatz 1 kann die zuständige Behörde die Vornahme von Erschütterungs- und Körperschallmessungen und -beurteilungen anordnen.

Art. 18 Beobachtung und Erfassung der Wassermenge sowie Berichterstattung

- Die Konzessionärin hat an geeigneten Stellen nach den Weisungen der zuständigen Behörden die zur Kontrolle des Werks und für die Ermittlung des Wasserzinses erforderlichen Messeinrichtungen für Wasserstände und Abflussmengen auf eigene Kosten zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Ebenso ist die Dotierwassermenge kontinuierlich zu erfassen.
- ² Die erfassten Daten nach Absatz 1 sowie die übrigen relevanten Informationen über Betrieb, Unterhalt und vorgenommene Erneuerungen sind den zuständigen kantonalen Behörden jeweils im Januar für das abgelaufene Jahr oder auf Verlangen zuzustellen. Die Behörden können Weisungen erteilen, wie die Daten aufzubereiten sind.
- Die Messresultate sind von der Konzessionärin während einer Dauer von 20 Jahren aufzubewahren.

Art. 19 Besondere Vorkommnisse und Betriebsunterbrüche

- ¹ Über besondere Vorkommnisse sind die zuständigen kantonalen Behörden umgehend zu informieren.
- ² Absehbare Betriebsunterbrüche wie z. B. die Abschaltung des Kraftwerks und die Wiederaufnahme des Betriebs sind ihnen im Voraus anzuzeigen.
- ³ Anweisungen der schweizerischen Netzbetreiber zur Gewährleistung der Netzstabilität sind zu befolgen.

Art. 20 Nachweis der Erstellungskosten

Die Konzessionärin hat den zuständigen kantonalen Behörden ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten nach Artikel 9 eine detaillierte Zusammenstellung über die Kosten derselben sowie - ebenfalls jeweils innert Jahresfrist nach Abschluss - über die Kosten aller späteren Erweiterungen und wertvermehrenden Erneuerungen zur Kontrolle einzureichen, und zwar auf Verlangen mit einzelnen Belegen.

IV. Öffentliche Interessen

Art. 21 Hochwasserschutz

- Der Hochwasserabfluss ist stets zu gewährleisten, insbesondere auch während der Bauphasen und bei Unterhaltsarbeiten. Es gelten Art. 16 Abs. 2, 3 und 5.
- Nehmen die Hochwasserabflüsse der Aare während der Konzessionsdauer massgebend zu, können die Regierungsräte beider Kantone die Erhöhung der Abflusskapazitäten nach Art. 16 Abs. 2 verfügen. Sie räumen zur entsprechenden Anpassung der Kraftwerkanlagen eine angemessene Frist ein. Die Kosten gehen zulasten der Konzessionärin.
- ³ Im Kanton Aargau sind die Kosten für Massnahmen des Hochwasserschutzes auf der Konzessionsstrecke von der Konzessionärin zu tragen; auf Gebiet des Kantons Solothurn dann und insoweit als sie durch den Bau, Bestand oder Betrieb der konzessionierten Anlage nötig werden.

Art. 22 Gewässerunterhalt und Wasserbau im Allgemeinen

A. Auf Gebiet des Kantons Solothurn

- Der Unterhalt der Ufer, der Sohle und der Wasserbauwerke der Aare nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt, soweit nicht an die Gemeinden delegiert, auf der ganzen solothurnischen Konzessionsstrecke der Konzessionärin. Diese erstellt dazu ein Unterhaltskonzept gemäss dem Prinzip des naturnahen Wasserbaus, welches vom Bau- und Justizdepartement zu genehmigen ist.
- ² Bei Inkrafttreten der Konzession anstehende Unterhaltsarbeiten an Gewässerstrecken im Kanton Solothurn, die gemäss der Konzession vom 1. Oktober 1968 noch nicht durch die Konzessionärin zu unterhalten waren, obliegen dem Kanton.
- Wasserbauliche Massnahmen (wie z. B. Uferbefestigungen, Flusslaufkorrekturen, Buhnen usw.) obliegen auch auf der Konzessionsstrecke dem Kanton Solothurn. Wenn und soweit sie durch den Bau, Bestand oder Betrieb der konzessionierten Anlage nötig oder aber erschwert werden, ist die Konzessionärin kostenpflichtig.

B. Auf Gebiet des Kantons Aargau

- ⁴ Der Unterhalt der Ufer, der Sohle und der Wasserbauwerke der Aare sowie die wasserbaulichen Massnahmen auf dem aargauischen Teil der Konzessionsstrecke obliegen der Konzessionärin.
- Die Ufer sind nach Weisung der zuständigen Behörde zu überwachen und zu unterhalten. Zum Unterhalt gehören auch die periodische Kontrolle sowie die Erhaltung und Pflege des Baumbestands und des Ufergehölzes.
- ⁶ Beim Uferunterhalt und Uferschutz sind soweit möglich die Prinzipien des naturnahen Wasserbaus anzuwenden. Falls sinnvoll, sollen verbaute Ufer renaturiert werden. Alle Massnahmen sollen die Erhaltung und Förderung der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sowie die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts unterstützen.
- Die Konzessionärin ist berechtigt, im Fall einer widerrechtlichen Beschädigung der Ufer selbständig nach den Bestimmungen des Zivilrechts gegen die Verursachenden vorzugehen.

C. Auf Gebiet beider Kantone

⁸ Erwachsen den Kantonen bei andern Projekten im öffentlichen Interesse (z. B. Strassenbau) aufgrund des Baus, Bestands oder Betriebs der konzessionierten Anlage Mehrkosten, so sind diese durch die Konzessionärin zu tragen.

Art. 23 Ablagerungen und Geschiebe

- ¹ Schädliche Ablagerungen, die sich der Wasserkraftnutzung wegen innerhalb der Konzessionsstrecke im Flussbett bilden, sind von der Konzessionärin zu beseitigen. Der Zustand der Sohle ist im Bereich des Wehrs periodisch zu untersuchen. Der Zustand des gesamten Stauraums ist in der Regel alle 10 Jahre durch Aufnahme von Querprofilen (1:100/10) zu erheben. Die zuständigen kantonalen Behörden können Weisungen erteilen.
- ² Geschiebe, welches der Konzessionsstrecke gemäss dem Hochwasserschutzprojekt des Kantons Solothurn vom 19. November 2012 künftig zugeführt werden soll (ca. 3'000 m³ pro Jahr), ist weiter zu geben. Die zuständigen kantonalen Behörden können entsprechende Weisungen erteilen.
- ³ Die für Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen temporären Stauabsenkungen und die daraus resultierenden betrieblichen Einschränkungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Konzessionsgeber. Es gelten Art. 16 Abs. 6 und 7.

Art. 24 Störung des Betriebes durch öffentliche Arbeiten

- Wenn Untersuchungen oder Arbeiten im Staugebiet oder auf der Restwasserstrecke es erfordern, hat die Konzessionärin auf Begehren der zuständigen kantonalen Behörden die Stauhöhe auf das nötige und technisch mögliche Niveau abzusenken respektive die Dotierwassermenge entsprechend zu bemessen.
- ² Vorhaben gemäss Absatz 1 sind nach Dauer und Ausmass auf das Notwendige zu beschränken und nach Möglichkeit auf einen der Konzessionärin passenden Zeitraum anzusetzen. Die Konzessionärin hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die Untersuchungen oder Arbeiten seien unnötig verzögert oder ohne zureichende Gründe ungünstig terminiert worden.

Art. 25 Anpassung der Anlagen infolge wasserbaulicher Massnahmen

- ¹ Im Falle notwendiger wasserbaulicher Massnahmen obliegen die erforderlichen Anpassungen der Kraftwerkanlagen der Konzessionärin.
- ² Wird die Konzessionärin in der Ausnutzung der Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt, und kann sie die Einbusse durch Anpassung ihrer Werke an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten vermeiden, so hat sie Anspruch auf Entschädigung. Auf ihr Begehren hin setzt die Behörde, welche die Arbeiten ausführen lässt, die Entschädigung fest.

Art. 26 Gewässerschutz

- ¹ Die Konzessionärin hat während Bauphasen wie auch während des Betriebs der Kraftwerkanlagen stets alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung der Aare oder des Grundwassers zu vermeiden.
- ² Das Treibgut ist unter Berücksichtigung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung einzusammeln und schadlos zu beseitigen. Vorbehalten sind Ausnahmebewilligungen der zuständigen kantonalen Behörden gestützt auf übergeordnete Planungen [zur Zeit: Etappenplan zwischen den Kantonen und dem Verband Aare-Rheinwerke (V.A.R.)].
- ³ Die zuständigen kantonalen Behörden können Weisungen erteilen.

Art. 27 Kleinschifffahrt

- ¹ Die Konzessionärin hat den Schiffsverkehr auf dem Kanal zu dulden. Sie hat die Vorrichtung für den Kleinschifffahrtsverkehr beim Maschinenhaus (Übersetzstelle) stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und zu betreiben.
- ² Im Sommer (1. Mai bis 30. September) von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 20:00 Uhr und im Winter (1. Oktober bis 30. April) von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 17:00 Uhr hat das Personal der Konzessionärin beim Übersetzen von Schiffen auf Verlangen unentgeltlich mitzuwirken.
- ³ Beim Übersetzen von Schiffen auf Voranmeldung hat das Personal der Konzessionärin zusätzlich ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bzw. bis eine Stunde nach Sonnenuntergang unentgeltlich mitzuwirken.

Art. 28 Fischerei

- ¹ Die Fischereirechte auf der ganzen Konzessionsstrecke (Aare und Kanal) bleiben den Kantonen und übrigen Berechtigten vorbehalten. Angehörigen der kantonalen Fischereibehörden ist jederzeit Zutritt zu den Kraftwerkanlagen zu gewähren.
- ² Die Konzessionärin haftet den Berechtigten für Schäden, die diesen durch den Bau oder Betrieb der Kraftwerkanlagen an ihren Fischereirechten erwachsen.
- ³ Die Konzessionärin hat den zur Ausübung der Fischerei Berechtigten auf deren eigenes Risiko das Fischen auf ihrem Areal zu gestatten, soweit nicht Schutz- und Schongebiete betroffen sind, besondere Anordnungen der kantonalen Fischereibehörden vorliegen oder der Betrieb der Kraftwerkanlagen Ausnahmen gebietet.
- Das bestehende Umgehungsgewässer beim Wehr wie auch die neu zu erstellende Fischmigrationshilfe zwischen dem Unterwasserkanal und der Alten Aare sind unbesehen der Wasserstände ununterbrochen zu betreiben und stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten. Betriebsunterbrüche zufolge Unterhaltsarbeiten bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden. Dieselben erteilen auch Weisungen betreffend die durchzuführenden Fischaufstiegskontrollen.
- Die Konzessionärin ist verpflichtet, zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und sie, wenn es notwendig wird, zu verbessern, sowie überhaupt alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen. Ferner können die zuständigen kantonalen Behörden zulasten der Konzessionärin Anpassungen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik verfügen. Darin eingeschlossen sind insbesondere auch Massnahmen für den Fischabstieg beim Wehr und beim Maschinenhaus.

Art. 29 Natur- und Landschaftsschutz

- Die Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes richten sich nach dem Konzessionsgesuch vom 29. Oktober 2010 und den zugehörigen Projektunterlagen, und zwar inklusive allfälliger Änderungen und Ergänzungen in den Genehmigungs- respektive Bewilligungsverfahren sowie in gegebenenfalls nachfolgenden Rechtsmittelverfahren, ferner nach den Artikeln 9, 10, 22, 23, 26 und 28.
- ² Ihre Wirksamkeit ist im Rahmen einer Erfolgskontrolle über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Vollendung der vorgesehenen baulichen Massnahmen (vgl. Art. 9) zu überprüfen. Zeigt diese wesentliche Mängel auf, sind nach Weisung der zuständigen kantonalen Behörden Nachbesserungen vorzunehmen.

³ Durch Wildtiere verursachte Schäden an ihren Anlagen gehen zulasten der Konzessionärin. Dies gilt vorbehältlich des Bundesrechts auch bezüglich bedrohter oder geschützter Tierarten, deren Verbreitung staatlich gefördert worden ist.

V. Wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 30 Teilung der Wasserkraft

Von der nutzbar gemachten Wasserkraft der Aare entfallen, entsprechend dem Gefälle bei Niederwasser (100 m³/s), 93 % auf den Kanton Solothurn und 7 % auf den Kanton Aargau.

Art. 31 Ermittlung der erzeugten Energie

- Die zuständigen Behörden beider Kantone können zur Bestimmung der von der Konzessionärin gewonnenen elektrischen Energie jederzeit und unabhängig voneinander Messungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- ² Die Kosten solcher Messungen gehen dann zulasten der Konzessionärin, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihr gestützt auf Art. 39 Abs. 2 gemeldeten Produktionszahlen massgeblich zu tief waren.

Art. 32 Grundversorgung und Versorgungssicherheit

- ¹ Die vom Kraftwerk Gösgen erzeugte elektrische Energie ist ins regionale Stromverteilnetz und ins Bahnstromnetz einzuspeisen.
- ² Die Konzessionsbehörden behalten sich vor, weitere Auflagen zur Grundversorgung und Versorgungssicherheit in den Kantonen Solothurn und Aargau zu verfügen. Die geltende und künftige eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

VI. Erlöschen und Erneuerung der Konzession

Art. 33 Heimfall der Anlagen

¹ Erlischt die Konzession infolge Ablaufs ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzichts oder Verwirkung, sind die Kantone berechtigt, sämtliche betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen (insbesondere das Wehr mit Dotierwasserturbine und Umgehungsgewässer, den Ober- und Unterwasserkanal, die im Eigentum der Konzessionärin stehenden Brücken über die Kanäle und die Aare, das Maschinenhaus mit Turbinen und Generatoren, die Schaltanlagen der Generatoren, die Maschinen-Transformatoren sowie die Fischmigrationshilfe zwischen dem Unterwasserkanal und der Alten Aare), den zugehörigen Boden respektive die zugehörigen Baurechte oder kommunalen Konzessionen sowie die andern dinglichen Rechte, die mit diesen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zweckverbunden sind, unbelastet und unentgeltlich zu Miteigentum zu übernehmen (Heimfall), und zwar unabhängig voneinander und zu den Quoten nach Artikel 30. Vergütet werden in Absprache mit den Kantonen vorgenommene Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen. Die Vergütung entspricht höchstens dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes und wird vorgängig vereinbart.

- ² Vom Heimfall ausgenommen sind alle nicht betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen. Es sind dies jeweils mit zugehörigem Boden und/oder dinglichen Rechten insbesondere:
 - Bauten, Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung von Ergänzungs- oder Reserveenergie auf andere Weise als durch die konzessionierte Wasserkraft;
 - Bauten, Anlagen und Einrichtungen, welche der Fortleitung oder Verwendung der erzeugten Energie dienen.
- Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die sowohl betriebsnotwendige als auch nicht betriebsnotwendige Teile enthalten, hat die Konzessionärin baulich und betrieblich zu trennen, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. An den nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand trennbaren Teilen, namentlich bei Gebäuden, besteht das Heimfallsrecht der Kantone gemäss Absatz 1. Fallen sie heim, steht der Konzessionärin während der Dauer des Fortbestands der Wasserkraftanlage die nicht betriebsnotwendige bisherige Nutzung weiterhin und unentgeltlich zu. An den Kosten von Betrieb und Unterhalt hat sich die Konzessionärin anteilsmässig zu beteiligen. Die Konzessionärin ist berechtigt, diese Rechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Im Grundbuch nicht eintragungsfähige Rechte stellen eine obligatorische Verpflichtung der Kantone dar, verbunden mit der Pflicht zur jeweiligen Weiterüberbindung auf allfällige Rechtsnachfolger.
- ⁴ Die dem Heimfallsrecht unterstehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und zu übergeben.
- Bei Widerruf der Konzession steht den Kantonen ebenfalls das Recht zu, die Bauten, Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 oder Teile davon an sich zu ziehen. Die dafür zu leistende Entschädigung richtet sich wie der Widerruf selbst nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des solothurnischen Rechts. Der Widerruf kann nur durch die beiden Regierungsräte gemeinsam erklärt werden.

Art. 34 Rückkauf der Konzession

- ¹ Die Kantone behalten sich das Recht zum Rückkauf des verliehenen Nutzungsrechts einschliesslich der Bauten, Anlagen und Einrichtungen, des Bodens und der Rechte nach Art. 33 Abs. 1 und 3 vor, und zwar unabhängig voneinander und zu den Quoten nach Artikel 30.
- ² Der Rückkauf erfolgt grundsätzlich gegen volle Entschädigung. Die Sätze 2 und 3 von Art. 33 Abs. 1 sind sinngemäss anwendbar.
- ³ Die Ausübung des Rückkaufsrechts richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des eidgenössischen Rechts. Art. 33 Abs. 4 gilt sinngemäss.

Art. 35 Feststellung des Zustands der Anlagen und Offenlegung von Grundlagen

- ¹ Beim Heimfall oder Rückkauf lassen die Kantone auf eigene Kosten feststellen, ob die Bauten, Anlagen und Einrichtungen dem Zustand nach Art. 33 Abs. 4 entsprechen.
- ² Ist dies nicht der Fall, hat die Konzessionärin für alle Kosten aufzukommen, die dem/den Kanton/Kantonen für die Herstellung dieses Zustands erwachsen, und sie hat auch die Kosten der Feststellung nach Absatz 1 zu tragen.
- ³ Beim Heimfall oder Rückkauf hat die Konzessionärin den Kantonen ferner alle vorhandenen, für die Neukonzessionierung oder den Weiterbetrieb der Anlage erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Art. 36 Vorgehen bei Erneuerung der Konzession

- ¹ Beabsichtigt die Konzessionärin, das Kraftwerk nach Ablauf der vorliegenden Konzession weiter zu betreiben, hat sie spätestens 15 Jahre vorher ein Gesuch um einen Grundsatzentscheid über die Neukonzessionierung zu stellen.
- ² Die zuständigen Behörden beider Kantone nehmen innerhalb von 2 Jahren ab Gesuchstellung Verhandlungen mit der Konzessionärin auf und entscheiden spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind.
- ³ Die Erteilung einer neuen Konzession setzt voraus, dass die Konzessionärin innert der von den zuständigen kantonalen Behörden gesetzten Frist ein vollständiges und gemäss ihren Rahmenbedingungen bewilligungsfähiges Konzessionsgesuch einreicht.

Art. 37 Vorgehen bei Ende der Konzession ohne Erneuerung

- ¹ Die Konzessionsbehörden erklären der Konzessionärin spätestens 5 Jahre vor Ablauf der vorliegenden Konzession, ob und in welchem Umfang sie das Heimfallsrecht nach Artikel 33 ausüben oder Massnahmen nach Absatz 2 verlangen.
- ² Bei Erlöschen der Konzession kann die Konzessionärin verpflichtet werden, die Anlagen nach Weisung der zuständigen kantonalen Behörden rückzubauen und einen den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen. Die Kosten gehen zu Lasten der Konzessionärin, im Maximum aber im Umfang, wie sie bei Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerzustands anfallen würden.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 38 Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung sowie weiterer Auflagen

- ¹ Die Bestimmungen der künftigen Gesetzgebung des Bundes und der Kantone Solothurn und Aargau bleiben gegenüber dieser Konzession unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin vorbehalten.
- ² Ebenso können der Konzessionärin bei veränderten Verhältnissen oder im öffentlichen Interesse unter Wahrung ihrer wohlerworbenen Rechte jederzeit weitere Auflagen gemacht werden.

Art. 39 Statuten, Reglemente und Jahresbericht

- ¹ Die Konzessionärin hat den zuständigen kantonalen Behörden ihre Statuten sowie Reglemente, die sich auf das Wasserkraftwerk beziehen, zuzustellen.
- In der jährlichen Berichterstattung nach Art. 18 Abs. 2 sind den genannten Behörden auch Änderungen der Statuten und Reglemente sowie die erzeugte elektrische Energie mitzuteilen.

Art. 40 Aufsicht

Die zuständigen kantonalen Behörden wachen darüber, dass die Wasserkraftanlagen inklusive zugehöriger Bauten und Einrichtungen den Auflagen der Konzession und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechend erstellt, unterhalten und betrieben werden. Die Konzessionärin hat den mit der Aufsicht betrauten Personen jederzeit Zutritt zu sämtlichen Anlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- ² Die Anordnungen der Behörden zur Herstellung bzw. Wiederherstellung des guten und betriebsfähigen Zustands sind zu befolgen. Im Unterlassungsfall können die Behörden die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Konzessionärin durch Dritte treffen lassen. Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Verantwortung der Konzessionärin bleiben vorbehalten; desgleichen die Verwirkung der Konzession.
- Die Staatsaufsicht wie auch kantonale Bewilligungen, Genehmigungen und Zustimmungen entbinden die Konzessionärin nicht von ihrer Haftpflicht und Verantwortlichkeit.

Art. 41 Haftungsausschluss

Die Kantone übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Anlagen der Konzessionärin entstehen.

Art. 42 Verhältnis zu Dritten und Haftung für Schäden

- ¹ Durch diese Konzession werden Nutzungsrechte Dritter nicht berührt.
- ² Für Schäden Dritter im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Bestand oder dem Betrieb ihrer Anlagen haftet die Konzessionärin.
- Die Konzessionärin hat die Kantone für gegen sie erhobene Ansprüche von Dritten, die im Zusammenhang mit dem Bau, Bestand oder Betrieb der Kraftwerkanlagen stehen, schadlos zu halten und alle entsprechenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen. Sie ist berechtigt, auf Dritte, die den Kantonen gegenüber verantwortlich sind, Regress zu nehmen.
- ⁴ Die zuständigen kantonalen Behörden behalten sich vor, innert angesetzter Frist den Nachweis einer genügenden Versicherungsdeckung zu verlangen. Bei Ausbleiben des Nachweises kann die Konzession nach den Regeln des Bundesrechts als verwirkt erklärt werden.

Art. 43 Sicherheitsleistung

Die zuständigen kantonalen Behörden behalten sich vor, für gefährdete Ansprüche der Kantone aus dieser Konzession innert angesetzter Frist eine Sicherheitsleistung in genügender Höhe zu verlangen. Bei Ausbleiben der Sicherheitsleistung kann die Konzession nach den Regeln des Bundesrechts als verwirkt erklärt werden.

Art. 44 Beanspruchung von Grundeigentum Dritter

- Soweit für die gemäss dem Konzessionsgesuch vom 29. Oktober 2010 vorgesehene Erneuerung der Anlage Boden Dritter auf Gebiet des Kantons Solothurn beansprucht wird, kann die Konzessionärin die zuständige kantonale Behörde um Einleitung des Enteignungsverfahrens anhalten, wenn es ihr nicht gelingt, die erforderlichen Rechte einvernehmlich zu erwerben. Sie hat die vom Kanton für die Landabtretung respektive Duldung zu leistenden Entschädigungen zu übernehmen. Der Regierungsrat entscheidet, ob das vom Kanton erworbene Land respektive daran erworbene Rechte der Konzessionärin übertragen werden.
- Die Konzessionärin hat auf dem Gebiet des Kantons Aargau das für die Bauten, Anlagen, Einrichtungen und die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen benötigte Land respektive die benötigten Rechte nach Weisung der zuständigen kantonalen Behörde zu erwerben, soweit nicht bereits dem Kanton Aargau gehörend. Der Konzessionärin wird dazu die Erteilung des Enteignungsrechts nach der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung zugesichert. Das Land ist nach Weisung der zuständigen Behörde zu vermarken und dem Kanton unentgeltlich und lastenfrei abzutreten.

Art. 45 Aufnahme ins Grundbuch

Das Wasserrecht, die Grundstücke nach Art. 655 Abs. 2 ZGB und die weiteren dinglichen Rechte sind auf Verlangen und nach Weisungen der zuständigen kantonalen Behörden im Grundbuch einzutragen, ebenso das Heimfalls- und das Rückkaufsrecht.

Art. 46 Konzessionsgebühr, Wasserzins und Steuern

- ¹ Für die Erteilung der Konzession hat die Konzessionärin dem Kanton Solothurn eine einmalige Gebühr von Fr. 1'000'000.00 zu entrichten, dem Kanton Aargau eine solche von Fr. 297'000.00.
- ² Für die Nutzung der Wasserkraft (im Hauptwerk sowie mittels Dotierwasserturbine) hat die Konzessionärin dem Kanton Solothurn einen Wasserzins in der Höhe des jeweils bundesrechtlich zulässigen Maximums zu leisten. Es gilt Artikel 30. Im Übrigen richten sich die Berechnung und Erhebung des Wasserzinses nach den Bestimmungen des GWBA und der Vorordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 612.16).
- ³ Dem Kanton Aargau ist von der Konzessionärin ein jährlicher Wasserzins nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu entrichten. Es gilt wiederum Artikel 30. Die zuständige Behörde legt den Wasserzins mit Verfügung fest.
- ⁴ Die Festsetzung der neu massgebenden mittleren Bruttoleistung nach Abschluss der Umbauarbeiten wie auch ihre spätere Nachprüfung erfolgen durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts und des solothurnischen Rechts (GWBA und VWBA). Die erste Nachprüfung ist 5 Jahre nach der definitiven Festsetzung vorzunehmen.
- Die Kosten der Festsetzung und Nachprüfung der Leistung gehen zulasten der Konzessionärin. Die Kosten der Nachprüfung gehen dann zulasten des Kantons Solothurn, wenn diese ergibt, dass die Festsetzung mit einem erheblichen Fehler behaftet war. Die Differenz der Wasserzinsen ist auszugleichen.
- ⁶ Die Konzessionärin hat die Steuern gemäss jeweiliger eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zu entrichten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 47 Aufhebung der bisherigen Konzessionen

- Die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss vom 1. Oktober 1968 der Aare-Tessin, Aktiengesellschaft für Elektrizität (Atel), Olten, erteilte und auf Mitte November des Jahres 2027 befristete Konzession, ihre späteren Ergänzungen und alle übrigen mit ihr im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und der Konzessionärin werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Konzession aufgehoben. Von der Aufhebung ausgenommen bleibt die Konzession zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser für die Kühlung des Maschinenhauses aus dem auf dem Kraftwerksareal bestehenden Brunnen.
- ² Die aargauische Konzession vom 18. September 1978 bzw. alle bisher vom Kanton Aargau erteilten Verleihungen und deren Erweiterungen werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Konzession aufgehoben.

Art. 48 Inkraftsetzung der neuen Konzession

- Die vorliegende Konzession wird vom BJD und vom BVU in Kraft gesetzt, wenn:
- a) sie vom Kantonsrat des Kantons Solothurn und vom Regierungsrat des Kantons Aargau beschlossen und in Rechtskraft erwachsen ist;
- b) die für die baulichen Massnahmen nach Art. 9 Abs. 1 erforderliche Plangenehmigung, Baubewilligung und Nebenbewilligungen erteilt und in Rechtskraft erwachsen sind;
- c) die bedingungslose schriftliche Annahmeerklärung der Konzessionärin vorliegt;
- d) die allseitig unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Konzessionärin und den Kantonen über die Nichtausübung des Heimfallsrechts bei Beendigung der bisherigen Konzessionen sowie die dafür zu leistende Entschädigung vorliegt.
- ² Die Erteilung und Inkraftsetzung der Konzession stehen unter dem Vorbehalt, dass dieselbe oder das ihr zugrunde liegende Bauprojekt in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren nicht in einem wesentlichen Punkt zulasten des Kantons Solothurn oder des Kantons Aargau geändert werden.
- ³ Die Konzessionärin hat die Annahme der Konzession nach Abs. 1 lit. c innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eintritt der Rechtskraft gemäss Abs. 1 lit. a und b zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist können die Konzessionsbehörden von ihren Konzessionsbeschlüssen Abstand nehmen.

Im Namen des Kantonsrats des Kantons Solothurn

Solothurn,

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Aargau

Aarau,

Urs Ackermann Präsident Michael Strebel Ratssekretär Alex Hürzeler Landammann Vincenza Trivigno Staatsschreiberin

Annahmeerklärung

Die Unterzeichneten haben von der Konzessionserteilung Kenntnis genommen und erklären die Annahme der Konzession. Sie sind mit deren Inkraftsetzung einverstanden.

Für die **Alpiq Hydro Aare AG**:

Boningen,

Walter Straumann Präsident des Verwaltungsrats Thomas Fürst Geschäftsführer

Inkraftsetzung

Nachdem alle Voraussetzungen gemäss Artikel 48 erfüllt sind, wird die vorliegende Konzession auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Für das **Bau- und Justizdepartment**, 4509 Solothurn

Für das **Departement Bau, Verkehr und Umwelt,** 5001 Aarau

4505 5010111111

Solothurn,

Aarau,

Roland Fürst Regierungsrat

Stephan Attiger Regierungsrat